

Fördermaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Ferienwerkstattlinie) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.2.2.2 Höhe des Zuschusses aus Landesmitteln

Die Förderung aus Landesmitteln beträgt für jedes teilnehmende Familienmitglied pro Tag höchstens bis zu 15,00 €.

Die Stadt entscheidet über die für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Ferienwerks Schleswig-Holstein zugewiesenen Landesmittel in eigener Verantwortung entsprechend dem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen. Der sich für die einzelne Fördermaßnahme ergebende Zuschuss pro Familienmitglied und Tag wird für jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Gesamtzahl der bis zum 01.05. eines Jahres vorliegenden Anträge ermittelt.

2.2.2.3 Antragsverfahren

Anträge auf individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Rahmen des Ferienwerks Schleswig-Holstein sind spätestens bis zum 01.05. eines Jahres mit dem jeweils aktuellen Formblatt und den entsprechenden Nachweisen zu den finanziellen Verhältnissen bei der Stadt einreichen. Dem Antrag ist ein Nachweis für eine ausreichende Reiserücktrittsversicherung beizufügen. Auf Abschnitt I.9 wird verwiesen.

Die Stadt prüft die Förderungsvoraussetzungen für den nach der Ferienwerkstattlinie benannten Personenkreis.

2.2.2.4 Abrechnung der Maßnahme

Die Stadt ermittelt den Landeszuschuss für die individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahme (Familienurlaub) aufgrund der Gesamtzahl der bis